

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2024-29

Ausgabe: 18.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach für das Jahr 2024

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Region Süd, Stahlgruberring 52, 81829
München auf Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-
technik auf Schotterfläche auf Flur-Nr. 248 der Gemarkung Nirsching, Gemeinde Büchlberg
(Ortsteil Denkhof)**

Bekanntmachung gem. Art. 66a BayBO

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Region Süd, Stahlgruberring 52, 81829 München hat am 03.03.2023 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik auf Schotterfläche auf Flur-Nr. 248 der Gemarkung Nirsching, Gemeinde Büchlberg, beantragt.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Sonderbau i. S. v. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO, so dass das Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO anzuwenden ist. Die beantragte Baugenehmigung ist gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben bei Auferlegung der aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das beantragte Bauvorhaben wird hiermit, wie von der Bauherrin beantragt, gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bauantrag für die „Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik auf Schotterfläche“ mit den zugehörigen Plänen und Bauvorlagen liegt in der Zeit von

Donnerstag, 19.09.2024 bis Mittwoch, 23.10.2024

während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 1.29

zur Einsicht für Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-6273 gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegung schriftlich beim Landratsamt Passau, Postfach 1972, 94009 Passau, elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@landkreispassau.de oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Als Betreff ist „Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-technik auf Schotterfläche“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift der einwendenden Person enthalten. Sammel- einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist mit Wirkung für das Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist die Errichtung des Antennenträgers. Die Anbringung der Sendeanlagen sowie deren Betrieb wird in einem eigenen Verfahren durch die Bundesnetzagentur genehmigt. Die Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagen wird im Rahmen dieses Verfahrens von der Bundesnetzagentur sichergestellt und überwacht. Gesundheitliche Belange gehören nicht zum Prüfumfang im baurechtlichen Genehmigungsverfahren für den Antennenträger. Einwendungen diesbezüglich können daher im baurechtlichen Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das allgemeine Recht auf Akteneinsicht nach Art. 29 BayVwVfG wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Passau, 11.09.2024
Landratsamt Passau
Sg. 61.0.02
gez.
Altmann
Verwaltungsfachwirt

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Haarbach
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 411.300 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.799 €
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **318.801 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2023 von insgesamt 88 Verbandsschülern (ohne Gast-schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **3.622.74 €.**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Haarbach, den 16.09.2024

gez. Franz Gerleigner, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 22.08.2024, Az.: 944).

III.

Die Haushaltssatzung 2024 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs.1 S.2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Haarbach gemäß Art. 9 Abs.1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs.3 GO) zur Einsichtnahme auf.

Haarbach, den 16.09.2024

Schulverband Haarbach

gez.

Franz Gerleigner
Schulverbandsvorsitzender